



Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien
E-Mail: ZRD@bmlfuw.gv.at

Auskunft:
[Mag.a Heidemarie Thalhammer, LL.M.](#)
T +43 5574 511 20217

Zahl: PrsG-652-1/BG-285

Bregenz, am [17.11.2016](#)

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Immissionsschutzgesetz – Luft, das Klimaschutzgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das Bundesluftreinhaltegesetz, das Altlastensanierungsgesetz, das Chemikaliengesetz 1996, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Pflanzenschutzgesetz 2011, das Düngemittelgesetz 1994, das Futtermittelgesetz 1999, das BFW-Gesetz, das Rebenverkehrsgesetz 1996, das Produktenbörsengesetz, das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, das Agrarverfahrensgesetz und das Spanische Hofreitschule- Gesetz geändert und das Bundesgesetz zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung, das Börsesensale-Gesetz, das Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft, das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, das Güter- und Seilewege-Grundsatzgesetz, das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz und das Grundsatzgesetz über die Wald- und Weidenutzung aufgehoben werden (Verwaltungsreformgesetz BMLFUW); Entwurf; Stellungnahme

Bezug: [Schreiben vom 17. Oktober 2016, GZ: BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf ist zunächst auf die gemeinsame Länderstellungnahme vom 17.11.2016, Zl. VSt-2622/8, hinzuweisen.

Aus Sicht des Landes Vorarlberg ergeben sich darüber hinaus im Einzelnen noch folgende Anmerkungen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959):**Zu Z. 4 (§ 18)**

Die Aufhebung des jedem Bundesland zustehenden bevorzugten Anspruchs auf Ausnutzung der in seinem Gebiet vorhandenen Wasserkräfte wird aufgrund des hinter dieser Regelung stehenden öffentlichen Interesses abgelehnt, zumal eine EU-Rechtswidrigkeit dieser Regelung nicht erwiesen ist.

Zu Z. 6 (§ 31c Abs. 5 lit. b)

Diese Änderung stellt keine Deregulierung dar.

Zu Z. 15 (§ 134 Abs. 5)

Die Pflicht zur Übermittlung der Befunde über das Ergebnis der wasserrechtlich gebotenen Überprüfung im Umweg über das Wasserinformationssystem Austria (WISA) wird aufgrund des verwaltungstechnischen Mehraufwandes als nicht zweckmäßig erachtet und daher abgelehnt. Die Übermittlung der Befunde an die Behörde erfolgt bereits jetzt in den meisten Fällen in elektronischer Form.

Am Rande ist anzumerken, dass in der Textgegenüberstellung auch der § 21 angeführt ist, dieser jedoch in den Novellierungsanordnungen nicht enthalten ist. Daher wird davon ausgegangen, dass der § 21 nicht geändert werden soll.

Anregungen außerhalb des Entwurfs:**Zu § 32 WRG**

Es wird angeregt, für Abwasserreinigungsanlagen bei Gebäuden mit stark eingeschränktem Nutzungszeitraum sowie nur geringem Abwasseranfall (z.B. Alpgebäude, Jagdhütten) Abweichungen vom Stand der Technik zuzulassen, wenn im Einzelfall auch mit technisch einfacheren und dadurch kostengünstigeren Mitteln als jenen, die dem Stand der Technik entsprechen, eine Gewässerbeeinträchtigung vermieden werden kann.

Zu § 33g WRG

Gemäß § 33g Abs. 2 WRG kann der Landeshauptmann mit Verordnung die Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Abwassereinleitungen aus bestimmten Abwasserreinigungsanlagen innerhalb und außerhalb von geschlossenen Siedlungsgebieten längstens bis zum 22. Dezember 2021 verlängern.

Das Auslaufen dieser Ausnahmemöglichkeit wird in den nächsten Jahren insbesondere außerhalb der geschlossenen Siedlungsgebiete zu einem großen Aufwand bei den privaten Betreibern und der Verwaltung führen, wobei demgegenüber der gewässerökologische Nutzen nur gering ist.

Deshalb sollte die Befristung für die Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Abwassereinleitungen außerhalb von geschlossenen Siedlungsgebieten gestrichen werden. Für Abwassereinleitungen innerhalb der geschlossenen Siedlungsgebiete kann die Frist beibehalten werden.

Zu § 34 WRG

Die Ausweisung von Schutzgebieten zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit (§ 34 Abs. 1 WRG) führt oft zu Konflikten mit Nutzungen im Einzugsgebiet (z.B. Landwirtschaft). Die Auflagen und Bewirtschaftungseinschränkungen verursachen aufwendige Verfahren und oft kostenintensive Entschädigungen.

Bei größeren Wasserversorgungsanlagen, die über mehrere Standbeine verfügen oder auch über Verbundleitungen mit anderen Versorgern verbunden sind, ist die Wasserversorgung auch bei einem zeitweisen Ausfall einzelner Anlagen gesichert.

Es sollte daher vorgesehen werden, dass bei der Beurteilung der Notwendigkeit der in § 34 Abs. 1 WRG genannten Maßnahmen die Versorgungssicherheit der gesamten Wasserversorgungsanlage zu berücksichtigen ist. Ist die Wasserversorgung auch beim Ausfall einzelner Anlagen gesichert, so könnte dies unter Umständen kostenintensive Auflagen überflüssig machen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000):**Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2):**

Zu erwähnen ist, dass im vorletzten Satz des § 3 Abs. 2 auf die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 abgestellt wird. Der Abs. 5 enthält jedoch keine Ziffern. Weiters dürfte in der angesprochenen Bestimmung anstelle des Abs. 8 der Abs. 7a gemeint sein.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2):

Nach der vorgeschlagenen Regelung sollen Ergänzungsaufträge künftig „unverzüglich, längstens binnen vier Wochen“ von der Behörde erteilt werden müssen. Im Allgemeinen hängt die Zeit bis zur Erteilung des Ergänzungsauftrages in der Praxis nicht zuletzt von der Arbeitsbelastung der Behörde, dem Umfang der eingereichten Unterlagen sowie von der Art des Vorhabens ab. Ist beispielsweise die Nachreichung von Sachverständigengutachten notwendig, kann diese Frist in der Regel nicht eingehalten werden. Der Umfang eines UVP-Verfahrens unterscheidet sich von einem „normalen“ Materienverfahren in der Regel deutlich dadurch, dass eben eine zeitintensivere Prüfung erforderlich ist. Die Festsetzung der 4-Wochenfrist ist für große und komplexe Vorhaben nicht einhaltbar und wird daher abgelehnt.

Zu den Z 4 und 12 (§§ 5 Abs. 4, 24a Abs. 4):

Vorgesehen ist, das Stellungnahmerecht des Umweltanwaltes, der Standortgemeinde und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umweltverträglichkeitserklärung entfallen zu lassen. Stattdessen ist lediglich eine Übermittlung der Unverträglichkeitserklärung an den Umweltanwalt und die Standortgemeinde vorgesehen. Der Entfall des Stellungnahmerechts des Umweltanwalts sowie der Standortgemeinde wird kritisch gesehen. Werden Bedenken bzw. Kritikpunkte zu einem Vorhaben bereits in einem frühen Verfahrensstadium vorgebracht, können diese allenfalls noch zeitgerecht aufgegriffen werden und damit unter Umständen sogar verfahrensbeschleunigende Wirkung haben. Die

Streichung des Rechts zur Stellungnahme des Umweltschutzwachstums sowie der Standortgemeinde wird daher nicht für sinnvoll erachtet.

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 7):

Die generelle Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung beim Bundesminister für Vorhaben im Ausland, die die Mehrheit der österreichischen Bundesländer betreffen, wird begrüßt.

Zu Z. 7 (§ 17 Abs. 7):

Die vorgesehene Zustellfiktion, die im Zusammenhang mit dem neuen § 40 Abs. 1 zu sehen ist, knüpft an die Kundmachung des UVP-Bescheides an. Es sollte überdacht werden, ob die Art der Kundmachung – Auflage des Genehmigungsbescheides zur öffentlichen Einsicht und lediglich die Veröffentlichung des Faktums der Auflage im Internet – zeitgemäß und bürgerfreundlich ist, zumal gegen eine Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides im Internet keine datenschutzrechtlichen Gründe sprechen dürften (ansonsten wäre auch die Auflage des Genehmigungsbescheides zur öffentlichen Einsicht zu hinterfragen).

Zu Z. 9 (§ 19 Abs. 3):

Mit der vorliegenden Bestimmung sollen die Mitspracherechte des Umweltschutzwachstums und der Gemeinden geschärft werden: der Umweltschutzwacht soll die Einhaltung von „Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen“ und die Gemeinden sollen die Einhaltung von „Rechtsvorschriften, die der Wahrung der rechtlichen Interessen des eigenen Wirkungsbereiches dienen“ geltend machen können. Während nach der Judikatur Umweltschutzvorschriften schon derzeit weit verstanden werden (und sich am Mitspracherecht des Umweltschutzwachstums daher nicht viel ändern würde), erscheint unklar, wieweit das Mitspracherecht der Gemeinden künftig reichen würde. Die Neuregelung wird daher abgelehnt.

Zu Z 10 und 11 (§ 19 Abs. 6 und 9):

Die neu vorgesehenen Kriterien (Offenlegung von Spenden; generelle Vorlageverpflichtung alle 5 Jahre zum Nachweis der Anerkennungsvoraussetzung) erschweren die Anerkennung als mitspracheberechtigte Umweltorganisation. Eine Deregulierungsmaßnahme kann darin nicht erkannt werden; vielmehr wird dadurch zusätzlicher Aufwand (bei der Umweltorganisation und beim Ministerium) erzeugt. Da der Mehrwert der Neuregelung gegenüber der bestehenden Rechtslage zweifelhaft ist, sollte sie unterbleiben.

Zu Z 16 (§ 40 Abs. 1):

Mit dem vorliegenden Entwurf soll dem Urteil des EuGH vom 15. Oktober 2015, C 137/14 (Kommission gegen Deutschland) Rechnung getragen werden. In dem genannten Urteil wurde ausdrücklich klargestellt, dass der nationale Gesetzgeber spezifische Verfahrensvorschriften vorsehen kann, nach denen z.B. ein missbräuchliches und unredliches Vorbringen unzulässig ist, die geeignete Maßnahmen darstellen, um die Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens zu gewährleisten (Rz. 81).

Das Ziel, einen Verfahrensaufwand zu vermeiden, der nicht entstanden wäre, wenn Einwände nicht erstmalig in missbräuchlicher oder unredlicher Absicht vor Gericht, sondern bereits während der Einwendungsfrist im UVP-Verfahren vorgebracht worden wären, ist daher sachlich gerechtfertigt. Der vorliegende Entwurf bringt jedoch keine vollzugstaugliche Lösung, weil völlig unklar bleibt, wann das Gericht davon ausgehen kann, dass das Nicht-Vorbringen der Einwände im Verwaltungsverfahren in missbräuchlicher oder unredlicher Absicht erfolgt ist. Mangels objektiv überprüfbarer Kriterien wird die Bestimmung in der vorliegenden Fassung daher kritisch gesehen. Im Übrigen geht aus dem Wortlaut des zweitletzten Satzes (und auch aus den EB dazu) nicht hinreichend hervor, dass die spezielle Kostentragungsregelung nur im Falle missbräuchlicher oder unredlicher Absicht gelten soll.

Zu Z 17 (§ 40 Abs. 3):

Hingewiesen wird darauf, dass der § 3 – auch unter Berücksichtigung dieses Entwurfes – keinen Abs. 9 kennt.

Anregung außerhalb des Entwurfs:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzungsfrist der UVP-Änderungsrichtlinie RL 2014/52/EU am 16. Mai 2017 abläuft. Der vorliegende Entwurf könnte dazu genutzt werden, auch die aufgrund der Richtlinie erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Immissionsschutzgesetzes-Luft)

Zu Z 8 bis 13 (§ 8):

Die Stuserhebung durch den Landeshauptmann soll künftig innerhalb von sechs Monaten (anstelle wie bisher von neuen Monaten) zu erstellen sein. Dies ist eine terminliche Verschärfung, die zu wesentlich höherem Verwaltungsaufwand führt. Außerdem würde die neue Regelung dazu führen, dass die Kosten für Stuserhebungen steigen, da hierfür aufwändige Grundlagenerhebungen notwendig sind, die nur mit Einbeziehung privater Ingenieurbüros möglich sind; wenn diese Arbeiten dann auch noch unter Zeitdruck erfolgen müssen, sind Kostensteigerungen eine unumgängliche Folge. Die vorgesehene Fristverkürzung wird daher abgelehnt. Es ist auch nicht erkennbar, inwieweit damit eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden kann.

Zu Z 14 (§ 9a Abs. 1):

Bei der Festlegung von Maßnahmen in Programmen ist die Einhaltung bestimmter Grenzwerte zu berücksichtigen. Einer dieser Grenzwerte betrifft den Halbstundenmittelwert für Stickstoffdioxid gemäß der Anlage 1a. Die Luftqualitäts-Richtlinie 2008/50/EG lässt maximal 18 Überschreitungen des Halbstundenmittelwertes bei Stickstoffdioxid im Kalenderjahr zu (vgl. Anhang XI). Der Vollzug könnte wesentlich erleichtert werden, wenn auch dieser Grenzwert an das Niveau der genannten Richtlinie angepasst wird (wie dies bereits beim Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid und Feinstaub der Fall ist). Dies würde auch zu einer Verringerung der Kosten bei Grenzwertüberschreitungen z.B. im Rahmen der Erstellung von aufgrund dessen erforderlichen

IG-L Maßnahmenplänen - und damit zur angestrebten Verwaltungsvereinfachung - beitragen. Eine entsprechende Anpassung (auch des § 20 Abs. 3) wird angeregt.

Hinsichtlich der Fristverkürzung wird auf die Ausführungen zu § 8 verwiesen.

Zu Z 15 (§ 9a Abs. 8):

Die Regelung sieht eine Verkürzung der Frist für die Kundmachung von Programmen von 24 Monaten auf 21 Monate vor. Auch diese Fristverkürzung wird aufgrund der oben genannten Gründe abgelehnt (vgl. Ausführungen zu § 8).

Zu Z 17 (§ 10 Abs. 1):

Auf die Ausführungen zu § 8 wird verwiesen.

Zu Z 19 (§ 10 Abs. 3a):

Für Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1 Z 4 (Maßnahmen bezüglich Kraftfahrzeuge und emissionsmindernde Maßnahmen, die Kraftfahrzeuge betreffen) wird eine Frist von sechs Monaten eingeführt, ab welcher Maßnahmenverordnungen des Landeshauptmannes zur Verringerung von Emissionen in Kraft treten sollen. Dadurch wird eine zusätzliche Regulierung geschaffen, die dem Landeshauptmann die nötige Flexibilität nimmt. Dies wird vor dem Hintergrund der Ziele des IG-L kritisch gesehen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Umweltförderungsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 14):

Die Bestimmung sieht vor, dass vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nunmehr „die wesentlichen Effekte der Förderungen und Ankäufe in ökologischer und ökonomischer Hinsicht“ (anstatt wie bisher „Erfolg und Effizienz der Förderungen und Ankäufe in ökologischer und ökonomischer Hinsicht“) zu untersuchen und zu bewerten sind.

Diese geplante Änderung wird kritisch gesehen. Der Begriff „wesentliche Effekte“ ist im Hinblick auf eine Zielerreichung der Umweltförderungen wesentlich unbestimmter als die Begriffe „Erfolg und Effizienz“. Die Tiefe und Genauigkeit einer Prüfung der Wirkungen der Umweltförderung werden offengelassen, was zu einem oberflächlichen Berichtswesen führen kann. Dies wiederum führt zu einer geringeren Wirkungskontrolle durch den Bericht und schwächt zielgerichtete, rasche Anpassungen der Umweltförderung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesluftreinhaltegesetzes)

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 3 Z 6):

Mit der neuen Z. 6 soll eine weitere Ausnahme vom Verbrennungsverbot geschaffen werden. Diese Ausnahme vom Verbrennungsverbot biogener Materialien außerhalb von Anlagen wird

daher zu weiteren Luftbelastungen führen und wird daher abgelehnt. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Verpflichtungen bzw. den Verpflichtungen aufgrund des IG-L zur Verringerung der Feinstaubbelastung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Altlastensanierungsgesetzes)

Es wird bezweifelt, dass der vorliegende Entwurf zur Deregulierung beitragen kann, das Gesetz wird eher noch kasuistischer. Eine grundlegende Überarbeitung des Altlastensanierungsgesetzes ist deshalb nach wie vor erforderlich.

Zu Z. 3 (Art. I § 2 Abs. 18)

Im Sinne einer unmissverständlichen Formulierung sollte explizit im Gesetz festgehalten werden, dass die Beschränkungen für den Anteil organischer bodenfremder Bestandteile nicht für pflanzliche Bestandteile gelten. Die entsprechende Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen wird als nicht ausreichend betrachtet.

Zu Z. 5, 9 und 16 (Art I § 3 Abs. 1a Z. 4, Z. 6a, § 4 Abs. 2)

In der Punktation der Deregulierungsexpertengruppe BMLFUW wurde unter anderem kritisiert, dass bei Verweisen auf den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 nicht klargestellt sei, welche Passagen verbindlich werden.

In den Z. 5, 9 und 16 wird jedoch wiederum pauschal auf den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 verwiesen. Um Auslegungsprobleme zu vermeiden wird angeregt, die jeweils anzuwendenden (Sub-)Kapitel genau anzugeben.

Zu Z. 14 (Art. I § 3 Abs. 3c)

Es sollte klargestellt werden, dass auch temporäre Deponieabdeckungen, welche für eine Dauer von 10 bis 15 Jahren notwendig sein können, beitragsfrei sind.

Anregung außerhalb des Entwurfs:

In der Punktation der Deregulierungsexpertengruppe BMLFUW war vorgesehen, Bodenaushub aus dem Geltungsbereich des Altlastensanierungsgesetzes herauszunehmen sowie die Feststellung der Abgabepflicht und der Abgabenhöhe in die alleinige Zuständigkeit der Finanzbehörden zu übertragen. Die Umsetzung beider Vorschläge würde nach wie vor begrüßt.

Zu Artikel 11 (Änderung des Düngemittelgesetzes 1994):

Zu Z. 1 (§ 4 Z. 4):

Im Zusammenhang mit der geplanten Änderung müssen entsprechende Qualitätskriterien für die bei der Düngemittelherstellung zukünftig zum Einsatz gelangenden Verbrennungsrückstände festgelegt werden.

Zu Artikel 17 (Änderung des Agrarverfahrgesetzes):

Im Agrarverfahrgesetz (§ 15 Abs. 3) findet der Entfall der Bodenreform-Grundsatzgesetze, konkret des Flurverfassung-Grundsatzgesetzes, Berücksichtigung. Neben dem Agrarverfahrgesetz nehmen aber mehrere Gebührenvorschriften des Bundes ebenfalls Bezug auf die Bodenreform-Grundsatzgesetze. Dementsprechend sollte auch das Grunderwerbssteuergesetz (§ 3 Abs. 1 Z. 4) sowie das Einkommensteuergesetz (§ 30 Abs. 2 Z. 4) analog dem Agrarverfahrgesetz geändert werden und die Gebührenbefreiung auch in diesen Gesetzen gewährleistet bleiben.

Zu den Artikeln 22 bis 25 (Aufhebung der bodenreformatorischen Grundsatzgesetze):

Die Aufhebung der vier bodenreformatorischen Grundsatzgesetze wird begrüßt.
Freundliche Grüße


Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, E-Mail: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Herrn Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: c.laengle@gmx.biz
7. Herrn Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Elmar Mayer, E-Mail: elmar.mayer@spoe.at
9. Herrn Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Bernhard Themessl, E-Mail: bernhard.themessl@tt-p.at
12. Herrn Dr Harald Walser, E-Mail: harald.walser@gruene.at
13. Herrn Christoph Hagen, E-Mail: christoph.hagen@parlament.gv.at
14. Herrn Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
24. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
25. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at

26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
29. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
30. Abt. Verkehrsrecht (Ib), Intern
31. Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe), Intern
32. Abt. Landwirtschaft (Va), Intern
33. Abt. Veterinärangelegenheiten (Vb), Intern
34. Abt. Forstwesen (Vc), Intern
35. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
36. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), Intern
37. Abt. Abfallwirtschaft (VIe), Intern
38. Abt. Straßenbau (VIIb), Intern
39. Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Intern
40. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
41. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
42. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
43. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
44. Agrarbezirksbehörde (ABB), Intern
45. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), Intern
46. Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVG), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>